



Informationen über ärztliche Leistungen bei Schulunfällen

In diesem Merkblatt finden Sie wichtige Hinweise zum Umgang mit Unfällen in der Schule, bei allen schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulweg. Falls im Zusammenhang mit einem solchen Unfall eine ärztliche Behandlung notwendig wird, erstatten der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Kommunale Unfallversicherung Bayern KUVB) die Kosten dieser Behandlung. Beachten Sie bitte folgende Punkte:

- Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen sind **Schulunfälle**. Jeder Unfall sollte sofort der Schule gemeldet werden!
- Der erstbehandelnde Arzt wird ggf. darauf hinwirken, dass Ihr Kind einem sogenannten Durchgangsarzt (das ist ein von den Unfallversicherungsträgern besonders ausgewählter Facharzt) vorgestellt wird. Der Durchgangsarzt entscheidet dann, ob die Betreuung durch den erstbehandelnden Arzt oder den Hausarzt ausreicht, oder ob eine besondere fachärztliche Behandlung erforderlich ist. Eine Vorstellung beim Durchgangsarzt findet nicht statt bei
 - Augen- und/oder HNO-Verletzungen. Die verletzte Person ist in diesem Fall unmittelbar an einen entsprechenden Facharzt zu überweisen.
 - Verletzungen an der Hand, einschließlich der Handwurzel und der die Hand versorgenden Sehnen und Nerven im Bereich des Armes, wenn es sich bei dem behandelnden Arzt um einen Handchirurgen handelt. Der Arzt erstellt in diesen Fällen einen Bericht.

Die durch Unfall verletzte Person hat grundsätzlich die freie Wahl unter den Durchgangsarzten.

- Jeder Arzt und jedes Krankenhaus ist verpflichtet, bei Schulunfällen direkt mit dem Unfallversicherungsträger abzurechnen. Grundlage für die Honorierung ihrer Leistungen ist dabei die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Verbindung mit den Bestimmungen des Ärzteabkommens. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gewähren bei einem Schulunfall Heilbehandlung nach SGB VII. Eine zusätzliche in Rechnungstellung an den Verletzten ist nicht gestattet. Daher ist (nach den Vorschriften des SGB VII in Verbindung mit den Bestimmungen des Vertrags Ärzte/Versicherungsträger) die Erstattung der Kosten einer privatärztlichen Behandlung durch den UV-Träger generell nicht vorgesehen. Falls der Arzt jedoch im Behandlungszeitraum nicht erfährt, dass es sich um einen Schulunfall handelt, so ist er berechtigt, seine Honorarabrechnung unmittelbar gegenüber dem Schüler oder seinen Erziehungsberechtigten geltend zu machen. Eine Kostenerstattung dieser Honorarabrechnung an den Schüler oder Erziehungsberechtigten erfolgt in diesem Fall nur bis zur Höhe des Betrages, der vom Unfallversicherungsträger zu zahlen wäre. Die sich dadurch erheblichen Differenzbeträge müssen von dem Schüler bzw. Erziehungsberechtigten selbst getragen werden (soweit diese nicht durch eine private Krankenversicherung oder durch die Beihilfe gedeckt sind). Liegt ein Schulunfall vor und erfolgt trotz des Hinweises des Arztes, dass die Behandlung zu Lasten des Unfallversicherungsträgers durchzuführen ist, auf ausdrücklichen Wunsch des Schülers oder der Erziehungsberechtigten eine privatärztliche Behandlung, kann vom Unfallversicherungsträger keine Kostenerstattung vorgenommen werden. In diesem Fall verweigert auch die private Krankenversicherung die Kostenerstattung, zumindest bis zur Höhe des Betrages, der nach der UV-GOÄ vom jeweiligen Träger der Unfallversicherung zu tragen wäre.

Wenn Sie eine Kostenbelastung vermeiden möchten, achten Sie bitte darauf,

- **den Arzt, Zahnarzt oder das Krankenhaus darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Schulunfall handelt und Sie keine privatärztliche Behandlung wünschen**
- **eine dennoch ausgestellte Privatrechnung nicht zu bezahlen und den Arzt, Zahnarzt oder das Krankenhaus an den Unfallversicherungsträger zu verweisen.**